

Anschlussnutzungsvertrag Strom

zwischen

InfraLeuna GmbH

Am Haupttor Bau 4310

06237 Leuna

BDEW-Codenummer: 9907670000009

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ -

und

Name/Firma des Anschlussnutzers

Anschrift

- nachfolgend „**Anschlussnutzer**“ -

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ -

Präambel

[Firma] beabsichtigt, auf dem Chemiestandort Leuna eine Anlage zur Herstellung von [Produkt] zu errichten und zu betreiben. Zum Betrieb der Anlage benötigt [Firma] unter anderem die Versorgung mit Elektroenergie. Die Vertragspartner beabsichtigen, hierzu einen Anschlussnutzungsvertrag Strom abzuschließen.

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Zwecks des § 1 EnWG, insbesondere der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs, gewährt InfraLeuna gemäß § 20 EnWG jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien auf der Basis einheitlicher Musterverträge diskriminierungsfrei Zugang zum Stromnetz.

Vor dem Hintergrund dieser verbindlichen regulatorischen Regelungen kommen für die Entnahme von Elektroenergie aus dem Stromnetz ausschließlich der Netzananschluss-, Anschlussnutzungs- sowie der Netznutzungsvertrag der InfraLeuna zur Anwendung. Diese Verträge sind auch unter www.infraleuna.de/netznutzung veröffentlicht.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanchlusses oder mehrerer Netzanlüsse (im Folgenden einheitlich „**Netzananschluss**“) zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich heraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzananschluss,
 - b) Netznutzung,
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d) den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.
- (3) Der Netzananschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Netzanschlusskapazität

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu Bilanzkreisen entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur und
 - c) den Anschluss der elektrischen Anlage/n an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität).
- (2) Für den Anschlussnutzer gilt, die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte, am jeweiligen Netzanschluss vorzuhaltende elektrische Scheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität).

§ 3 Entnahmekapazitäten

- (1) Die Entnahmekapazitäten, die je Entnahmestelle jeweils maximal zur Entnahme in Anspruch genommen werden dürfen, sind in **Anlage 1** aufgeführt. Der Anschlussnutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschritten wird.
- (2) Umschaltleistung zwischen zwei Netzgruppen für planmäßige Instandhaltungsarbeiten sowie für automatische Umschaltanlagen im Störfall ist für jede Entnahmestelle gesondert in **Anlage 1** zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat im Falle besonderer Betriebssituationen das Recht, automatische Umschaltanlagen zeitweise außer Betrieb nehmen zu lassen. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Umschaltleistung nicht überschritten wird.
- (3) Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich bei der Entnahme in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 80 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Entnahmekapazität, so kann der Netzbetreiber ab dem 4. Kalenderjahr für die demgemäß unterschrittene Entnahmekapazität einen dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepassten Wert festlegen. Die angepasste Entnahmekapazität gilt nach schriftlicher Information durch den Netzbetreiber.
- (4) Erfolgt an einer Entnahmestelle des Netzanschlusses über einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren keine Entnahme, so kann der Netzbetreiber ab dem 4. Kalenderjahr die Nutzung der Entnahmestelle unterbrechen und diese vom Netz trennen. Die Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses wird um den Anteil der betreffenden Entnahmestelle reduziert. Diese Maßnahme wird der Netzbetreiber spätestens 2 Wochen vor der Trennung vom Netz ankündigen.

§ 4 Nutzung des Anschlusses

- (1) Der Anschlussnutzer kann dem Verteilernetz des Netzbetreibers Elektrizität gemäß den in **Anlage 1** beschriebenen Qualitätsparametern bis zur in **Anlage 1** vereinbarten Netzanschlusskapazität entnehmen.
- (2) Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahmekapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte.
- (3) Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Spannungsqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnutzer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- (4) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte elektrotechnische Ausrüstungen und Verbrauchsgeräte betreiben und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen.
- (5) Die elektrische Anlage des Anschlussnutzers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**) so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind und der Betrieb von Fernwirkeinrichtungen und sonstigen informationstechnischen Einrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Vorkehrungen treffen. Der Anschlussnutzer hat bei Erfordernis eine den Technischen Mindestanforderungen (**Anlage 2**) entsprechende Blindleistungskompensation durchzuführen. Andernfalls erfolgt die Berechnung der die Freigrenzen übersteigenden Blindmehrarbeit gegenüber dem Netznutzer.
- (6) Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Netzbetreibers sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- (7) Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- (8) Die dauerhafte Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.
- (9) Für die elektrische Verbindung von Entnahmepunkten innerhalb der Anlagen des Anschlussnutzers sind die entsprechenden Regelungen in den Technischen Mindestanforderungen (**Anlage 2**) zu beachten.

- (10) Der Anschluss von Erzeugungseinheiten ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

§ 5 Messung

Grundzuständigkeit, Überprüfung der Messeinrichtungen:

- (1) Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers im Sinne von §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).
- (2) Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer unzumutbar ist.
- (3) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts berücksichtigt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG. Für Neuanschlüsse, mit Messstellen im Anlagenbestand des Anschlussnutzers, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways im Sinne von § 2 Nr. 19 MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet.
- (4) Der Anschlussnutzer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Anschlussnutzer ist gemäß § 39 MessEG (Mess- und Eichgesetz) berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei der zuständigen Behörde oder soweit zutreffend einer staatlich anerkannten Prüfstelle zu beantragen. Der Anschlussnutzer hat den Netz- und Messstellenbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Befundprüfung ist dem Netz- und Messstellenbetreiber mitzuteilen.
- (6) Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat.

Mess- und Steuereinrichtung, Ablesung:

- (7) Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:
 - a) Sämtliche im Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum. Die Messeinrichtungen müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- b) Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.
- c) Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
- d) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- e) Messeinrichtungen werden – sofern nicht fernausgelesen und anders vereinbart – monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
e) im Falle der quartalsweisen Abrechnung Passage anpassen.
- f) Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt.
- g) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.
- h) Auf Wunsch des Anschlussnutzers und soweit es dem Netzbetreiber technisch möglich ist, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer eine Schnittstelle (z. B. potentialfreier Kontakt) zur Übernahme der aktuellen Messwerte (Rohdaten) zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen. Die Messwerte bzw. Messimpulse tragen ausschließlich informativ Charakter und dürfen nicht für Steuerungs- und Regelprozesse von Produktionsanlagen verwendet werden.

§ 6 Ersatzversorgung, geduldete Energieentnahme

- (1) Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- (2) Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme wird durch den Netzbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzt. Dabei werden die Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – die aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie ggf. anfallende Steuern (z.B. Umsatz- und Stromsteuer) und Umlagen (z.B. KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV Umlage, Offshore Umlage und Umlage für abschaltbare Lasten) berücksichtigt. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

§ 7 Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung

- (1) Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (2) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies
 - a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder
 - c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.
- (3) Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt. Entsprechende Regelungen sind in den Technischen Mindestanforderungen (**Anlage 2**) getroffen.
- (4) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer wird den Netzbetreiber hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

-
- (5) Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer planmäßigen Unterbrechung des Netzanschlusses in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
 - (6) Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
 - a) um zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - (7) Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn
 - a) der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt ist oder
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist.
 - (8) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen.
 - (9) Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Abs. 7 und 8 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
 - (10) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind.

§ 8 Zutrittsrechte

- (1) Der Anschlussnutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten des Netzbetreibers haben sämtliche Sicherheitsvorschriften und sonstige Betriebsanordnungen des Anschlussnehmers zu beachten und diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses haftet der Netzbetreiber entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung, „NAV“) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- (4) Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Abs. 1 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- (5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (6) Die besonderen Haftungsregelungen nach §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1c EnWG bleiben unberührt.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ausgeschlossen ist.
- (8) Soweit der Netzbetreiber für die Leistungserbringung unter diesem Vertrag ein vorgeschaltetes Netz („**vorgelagertes Netz**“ bzw. „**vorgelagerter Netzbetreiber**“ genannt) in Anspruch nimmt und sollten Störungen im Betrieb des vorgelagerten Netzes, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, zu Schäden beim Anschlussnutzer führen, bestehen nur insoweit Ansprüche des Anschlussnutzers gegen den Netzbetreiber, wie der Netzbetreiber in diesem Fall einen korrespondierenden Anspruch gegen den vorgelagerten Netzbetreiber durchsetzen kann. Der Anschlussnutzer verpflichtet sich, den Betreiber des vorgelagerten Netzes nur insoweit in Anspruch zu nehmen, wie der vorgelagerte Netzbetreiber jeweils gegenüber dem Netzbetreiber haften würde. Die jeweils geltenden Haftungsbedingungen der vorgelagerten Netzbetreiber können vom Anschlussnutzer auf den Internetseiten der vorgelagerten Netzbetreiber oder auf Anfrage beim Netzbetreiber eingesehen werden.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner vertreten werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netzanschlussvertrag nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. DS-GVO, BDSG und MsbG) sowie des § 6a EnWG verarbeitet.
- (3) Netzbetreiber und Anschlussnutzer verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

§ 12 Entgelte, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers gemäß § 6 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.

Bei Bestandverträgen Absatz einfügen:

Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.

- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines Neuvertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann. Ebenso kann der Netzbetreiber den Anschlussnutzungsvertrag kündigen, wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail nicht ausreichend).

§ 13 Allgemeine Bedingungen, Schlussbestimmungen, Anlagen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln und eine Datenweitergabe nur entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen durchzuführen.
- (2) Die Geltung abweichender Bedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Anschlussnutzers ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sowie seiner Anlagen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. ²Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) sowie unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB. Leistungs- und Erfüllungsort ist Leuna. Sofern die Vertragspartner Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Halle/Saale.
- (5) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht.
- (6) Die Anlagen 1 und 2 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Leuna, den Datum

Leuna, den Datum

Anschlussnutzer

InfraLeuna GmbH

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz der InfraLeuna GmbH (TMA Strom)